

Präsidiumsbeschluss Nr. 2/2017

- I. Aus Anlass der Abordnungen der Richterin am Sozialgericht Koops und der Richterin am Sozialgericht Dr. Entzeroth an das Sozialgericht Münster wird der Geschäftsverteilungsplan 1/2017 mit Wirkung vom 01.02.2017 wie folgt geändert:
 1. Richterin am Sozialgericht Koops übernimmt den Vorsitz der 19. Kammer in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX, in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes.
 2. Die 19. Kammer übernimmt von den in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in der 11. Kammer anhängigen Streitverfahren die 20 jüngsten Verfahren aus dem Jahrgang 2015 und die 40 ältesten Verfahren aus dem Jahrgang 2016. Sie übernimmt von den in der 8. Kammer in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II anhängigen Streitverfahren die 40 jüngsten Verfahren aus dem Jahrgang 2016. Sie übernimmt ferner alle in den Kammern 2 und 12 anhängigen Streitverfahren in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes.
 3. Die 2. Kammer übernimmt die in der 10. Kammer in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX anhängigen Streitverfahren.

4. Die 10. Kammer übernimmt von der 19. Kammer alle in Angelegenheiten der Unfallversicherung anhängigen Streitverfahren aus den Jahrgängen 2011 und 2012.
5. Richterin am Sozialgericht Steegmann übernimmt den Vorsitz der 3. Kammer für die Zeit vom 01.02.2017 bis 06.02.2017 und Richterin am Sozialgericht Dr. Entzeroth ab dem 07.02.2017. Die 3. Kammer übernimmt von der 19. Kammer alle in Angelegenheiten der Unfallversicherung anhängigen Streitverfahren, soweit diese nicht auf die 10. Kammer übergegangen sind.
6. Die 11. Kammer übernimmt von den in der 12. Kammer in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII anhängigen Streitverfahren die 40 jüngsten Verfahren aus dem Jahrgang 2016.
7. Sind in einer abgebenden Kammer mehrere Streitsachen derselben natürlichen Person des Privatrechts anhängig, so ist – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – für dieses Streitverfahren die Kammer zuständig, die für das älteste dieser Streitverfahren zuständig (geworden) ist. Gehen danach Streitverfahren auf eine andere Kammer über, werden sie mitgezählt. Hierdurch kann sich – abweichend von den vorstehenden Regelungen – die Anzahl der auf die jeweilige Kammer übergehenden Streitverfahren erhöhen bzw. verringern.
8. Für Streitverfahren, die am 01.02.2017 geladen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

9. Die 3. Kammer ist zuständig für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und für vergleichbare Entscheidungen, die die in der 19. Kammer anhängig gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten der Unfallversicherung betreffen.
10. Die Vertretungsregelung und die Verteilung der Sitzungssäle ab Februar 2017 erfolgt nach den neugefassten Anlagen 14 und 15 zum Präsidiumsbeschluss 1/2017.
11. Die Zuweisung der ab 01.02.2017 anhängig werdenden Streitverfahren in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX, in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, in Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII, in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und in Angelegenheiten der Unfallversicherung erfolgt nach den neugefassten Anlagen 1, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 zum Präsidiumsbeschluss 1/2017. Die Anlage 8 entfällt.
12. Der 19. Kammer werden die folgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (bisher Kammer 2) aus dem Kreis der Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte zugeteilt:
- Bednarz, Hans-Joachim
Höner, Ruth
Joksch, Ottmar
Neander-Harks, Kirsten
Strübbe, Robert.
- Sie sind in der vorgenannten Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Der 12. Kammer werden aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen die ehrenamtliche Richterin Petra Timmer (bisher 10. Kammer) und aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten die ehrenamtliche Richterin Helga Meier (bisher 10. Kammer) zugewiesen.

Der 2. Kammer werden aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen der ehrenamtliche Richter Eduard Meinen (bisher 10. Kammer) und aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten die ehrenamtliche Richterin Monika Sölken (bisher 10. Kammer) zugewiesen.

Sie sind am Ende der Listen der 2. und 12. Kammer für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten einzutragen und entsprechend dieser Eintragung zu den Sitzungen heranzuziehen.

Der 3. Kammer werden aus dem Kreis der Arbeitgeber die folgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugewiesen:

Marlies Gehrke (bisher Kammer 19)

Ida Lütke Schute (bisher Kammer 18)

Dirk Rutkowski (bisher Kammer 19)

und aus dem Kreis der Versicherten:

Thomas vom Brauck (bisher Kammer 19)

Astrid Heitmann (bisher Kammer 19)

Detlev Hopp (bisher Kammer 18).

Sie sind in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Soweit eine ehrenamtliche Richterin / ein ehrenamtlicher Richter bereits für eine Sitzung in einer anderen Kammer für die Zeit nach dem 31.01.2017 herangezogen ist, verbleibt es bei dieser Heranziehung Die Heranziehung gilt nicht als Teilnahme der

ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters in der ab dem 01.02.2017 zuständigen Kammer.

Münster, den 20.01.2017

Das Präsidium des Sozialgerichts

Stratmann

Beckmann

Witt

Paus

Dr. Lange